

Halle und Umgegend.

Halle, 2. Juni.

— [Neue Klassen für die Oberrealschule] erneuert sich alle bringende Notwendigkeit. Der von einer zweiten...

— [Nächmalige Auslieferung.] Veranschlagt hat zum Verkauf des städtischen Heilbrunnens (Gr. Ulrichsplatz 2)...

— [Die frühere Deliktstrafen-Überführung.] Das Terrain zwischen den Häusern Klugeburgerstraße 61 und 62...

— [Zu unserer Notiz „Ein ansehnlicher Schaden.“] betreffend die Dachgebälkarbeiten auf den Dächern der Artilleriekaserne...

— [Unser Artillerie] rückte heute morgen gegen 1/7 Uhr zu den Schießplätzen nach dem Schießplatz bei Altengrabow ab...

— [Internationale Ballonfahrt] Am Donnerstag, den 4. Juni 1903 findet in den Morgenstunden eine internationale wissenschaftliche Ballonfahrt statt...

— [Stammväter der Buren aus dem Regierungsbezirk Merseburg] Neuere Veröffentlichungen von Ursprung aus der ersten Besiedelung des Koloniallandes...

— [Schwer verletzt] wurde am 1. Feiertag infolge unglücklichen Fahrens ein jugendlicher Motorfahrer, angeblich aus Wehrburg...

— [Verhafteter Verbrecher.] Ein Wächter der Salldenen Wache und Ehlenfeldstraße verhaftete in der Nacht vom 30. zum 31. in dem Wege nach Wilsdorf, zwei Kerle...

— [Hausbesitzer, auf nach Dresden!] Der Haus- und Grundbesitzerverein, E. W., beschäftigt, wie schon mitgeteilt, seinen Mitglieder den Besuch der...

— [Die Betriebs-Einnahmen der Halleischen Straßenbahn] betragen im Monat Mai d. J. 31,447,40 M. gegen 29,559,80 M. im Mai 1902...

— [Das zweite Radmutfahren auf der Salldischen Rennbahn] an der Meißener Gasse im laufenden Sommer ist für Sonntag, den 14. Juni, in Aussicht genommen.

— [Mootshausweibe.] Der Ruderklub „Neptun“ verband mit der Feier seines 25jährigen Bestehens die Weibchen seines neuen Boothauses im „Paradiesgarten“...

— [86er Verein.] Die neu begründete Vereinigung ehemal. Kameraden des Füsilier-Regiments „Königin“ (Schleswig-Holsteinisches) Nr. 86 hielt am Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr...

— [Zu Gastabart] konzentriert von heute an jeden Abend die Hallensche Kapelle „Dolena“.

— [Zum Fernsprecherbesuch] mit Halle a. S. in Aussicht (nicht wie in unerer Notiz fälschlich gesagt vor) (Schlecht) in Sachsen-Weimar ausgelassen.

— [Hallischer Wochenmarkt am 2. Juni.] Butter pro Stück (1/4 Pf.) 55-65 Pf., Eier pro Mandel 0,75-0,80 M., Hühner, alte, pro Stück 1,70-2,50 M., Kühe pro Stück 1,75 bis 2,60 M., Ferkel, junge, pro Stück 85-90 Pf., Kessel pro Stück 2,00-3,00 M., pro Mandel 40-80 Pf., Gurken pro Stück 25-45 Pf., Stachelbeeren pro Liter 25 Pf., Salat pro Stück 5-8 Pf., Spargel pro Pf. 30-60 Pf., Kartoffeln pro Ctr. 2,00-3,00 M., 5 Liter 25-30 Pf., Sellerie pro Stück 4-6 Pf., Blumenkohl pro Stück 20-60 Pf., Mohrrüben pro Mandel 15-30 Pf., Kohlrabi pro Stück 5-10 Pf., Zwiebeln pro Mandel 15-20 Pf., Kohlrabi pro Mandel 20-30 Pf., Wurzeln pro Bündel 2-3 Pf.

— [Zu Feuerwehrlern] wurde gestern mit gegen 1/1 Uhr nach dem Grundstück bei der Post, dem Herrn Kaufmann Wipperfurth, welche auf dem Rohboden des Herrn Kaufmann Wipperfurth lagerten, in Brand gerieten. — Vorgerichtet bestellte hier die Wehr gegen 1/10 Uhr abends einen Gasmannbrand in der Witter Schießstraße 3.

— [Entdeckte Brandgefahr.] In der vergangenen Nacht endete der Wächter Post von der Halleischen Wache und Schießstraße in einem Grundstück am Markt, einen Niedrigstbrand. Der Wächter wurde sofort den Hausmann, und so wurde der Hausbesitzer vor größeren Schaden bewahrt.

— [Zobesturz.] Auf jenseitige Weise kam am Sonnabend Abend der Wirt des „Hellenburger“, Karl Zwanzig, ums Leben. Als er auf dem Wege zu seiner Wohnung den Hof auf demselben Felsen passierte, trat er fehl und stürzte viele Meter hinab in die Tiefe. Der Unglückliche schlug gerade vor seinem Kopf mit dem Hinterkopf auf die Erde auf und brach den Schädel. Die Verletzung war so schwer, daß der künftige Mann auf der Stelle tot war.

— [Straßenbahnunfälle] Sonnabend abend wurde der Zimmermann Hermann Franke, Zillstraße 34 wohnhaft, in der Gasse zwischen dem elektrischen Straßenbahn-Wagen überfahren; er wurde auf dem Kopf und in den beiden Füßen verletzt; hierbei ist er ins Krankenhaus und wurde von dem Ambulanzwagen erlöst und umgeworfen, jedoch er unter die Mäher geriet. Er wurde mittels Krankenwagens der Klinik ausgeführt. — Am Vormittag des gleichen Tages war die 14jähr. taubstumme Margarete Heintz, Gleitstraße 2 wohnhaft, auf dem Wege zwischen dem elektrischen Straßenbahn-Wagen überfahren und umgeworfen, wobei sie sich mehrere Verletzungen leistete. Ein Frau W. verfuhr in der Ludwig Wuchererstraße auf einen elektrischen Straßenbahn-Wagen während der Fahrt zu springen. Sie kam zu Fall und blieb bewußtlos liegen. Wohl nicht aus Furcht, denn es wurde hernach keine ernsthafte Verletzung festgestellt.

— [Zusammenstoß] Vorgerichtet gegen 12 Uhr vormittag fand ein Zusammenstoß in der Leipzigerstraße zwischen einem Fleischwagen und einem elektrischen Straßenbahnwagen statt, wobei beide Wagen Beschädigungen erlitten.

— [Schwer verletzt] wurde am 1. Feiertag infolge unglücklichen Fahrens ein jugendlicher Motorfahrer, angeblich aus Wehrburg, der in Schloßpark zwischen einem Motor- und Ambulanzwagen bei der Fahrt verunglückte. Die Verletzungen des Unglücklichen gingen über ihn hinaus und schweben in der Wunde wurde dem Unglücklichen bis zum Knie zermetzt, das linke Bein am Kniegelenk abgetrennt; weiter hatte er noch eine schwere Kopfverletzung erlitten.

— [Verhafteter Verbrecher.] Ein Wächter der Salldenen Wache und Ehlenfeldstraße verhaftete in der Nacht vom 30. zum 31. in dem Wege nach Wilsdorf, zwei Kerle, welche in der Nacht von Wilsdorf nach Wehrburg und Wehrburg nachdem er das Mädchen, das sich in fast bewußtlosem Zustande befand, in Sicherheit gebracht hatte, letzte er die Verfolgung der Unholde fort und es gelang ihm, einen der beiden Verbrecher in einem Kornfeld festzunehmen. Diefen übergab er einem requirierten Polizei-Serganten.

— [Belandete] wurde am Sonnabend vormittag gegen 9 Uhr aus dem Wilsdorf unterhalb der Stenmühle die Leiche der 64 Jahre alten Wilma Fricke ins Leben geh. (Erdm. vom, Neißstraße 35. Sie war neurendend und war in ihrem krankhaften Zustande freiwillig der Tod vergangen.)

— [Zobeställe.] Im Laufe der vergangenen Woche verstarben in Halle S. 41 Personen (einschließlich 10 in hiesigen Krankenhäusern verstorbenen Driftverben), und zwar an Lungentrebs 1, Luftdriftentzündung 1, Herzfehler 1, Hufschwellenentzündung 1, Krämpfe 2, Venenentzündung 3, Nahrungsmittel-1, Venenentzündung 1, Schindeln 1, Gehirnentzündung der Kinder 1, Hufschwellen 2, Schindelnentzündung durch Schlamm 1, Gichtentrebs 1, Nahrungsentzündung 2, Wasserhuf 1, Hufschwellen 1, bössartiger Geschwulst am linken Rippenbogen 1, Nierenentzündung 1, Venenentzündung 1, Herzpalpenation 2, Wirtelentzündung 1, Wagnentzündung 3, mehrfachen Knochenbrüche 1, Karbunkel im Gesicht 1, Malaria 1, hässlicher Hautausschlag 1, Pechbräunung 1, infolge Selbstmordes durch Erhängen 1. Totgeborene 5.

— [Wittling.] In Ammerdorf verbreitete sich gestern nachmittag das Gerücht, ein Mann, aufsehender Handwerksbursche, habe ein 9jähriges Mädchen, Tochter des Arbeiters Wier, aus dem Wilsdorf, wofolte die Blumen gepflückt, mit fort nach einem Kornfeld geschleppt, um dort ein Verbrechen zu begehen. Eine Anzahl Männer wurde sich insoweit an der Verhütung zu ergreifen. Bald vielen Schaden fand man ihn auch im Sonnenanlichte, brachte ihn ganz lebendig durch und brachte ihn ins Dorf, wo man ihn dem Gendarmen übergab. Das zu Tage entdunkene Kind brachte man zu seinen Eltern. Der tobe Wirt, ein Knecht des Gutsbesitzers Engle in Weelen, war noch rechtzeitig an seinem Vorhaben verhindert worden.

Gerichtsverhandlungen.

Mittlungsgericht zu Halle.

Halle, 30. Mai.

Vor dem Kriegsgericht der 8. Division hatte sich der Kaiserliche Sings der 1. Eskadron Wagens. Kaiserlich-Regiments Nr. 7 zu Halberstadt auf die Anklage wegen Raub und Mord und Verleumdung eines Dienstgeheulandes zu verantworten. Der Angeklagte wurde am 1. Oktober 1901 zum Tode verurteilt, ist vom Herrn Richter und im Oktober 1901 zum Tode verurteilt eingegangen. Betreffs der ihm zur Last gelegten Vergehen war er getuschelt und gab als Grund seiner Dejection Mißhandlungen an, die für ihn unerträglich geworden seien. Am 15. April 1902 hatte er sich aus Leuchtburg, der damalige Garnison der 1. Eskadron, von seiner Truppe entfernt und zwar, wie er angab, weil er vom Gefeitren Obermann und vom mehreren seiner Kameraden des dritten Jahrganges an mit Ohrfeigen, Fußtritten und durch Schläge mit Meißeln traktiert worden sei. Infolge der Mißhandlungen habe er erhebliche Schmerzen verspürt und die Spuren der Mißhandlungen seien als blaue Flecken auf seinem Körper zu sehen gewesen. Zug Zug der Verleumdung zu betreten, habe er gekostet aus Furcht, dann noch schlimmere Behandlung zu erfahren. Die Klammern seiner Leichter seien der Gefeitren Obermann und die beschützigen Geistes und Wegand gewesen. Der Gefeitren habe gesagt: „Schweigt ihr euch, dann schlage ich euch halb tot.“ Von Leuchtburg weg habe er sich nach Leuchtburg zu seinem Vater beggeben, der 2. halbes in einem Hofhof befiht und die Gefeitren betreibt. Seine Uniformstücke habe er in Weingrode gelassen und sei dann, da er früher schon einmal im Auslande gewesen, durch Belgien, England, Frankreich, Italien, durch die Türkei, die Schweiz und durch Delicville gereist und habe während dieser Zeit kein Sandver in Kaiserliche-Regiments betreten, wodurch er sich seinen Vater nicht verhaftet habe. Am 22. April 1902 im Auslande zum deutschen Konsul gegangen, um durch dessen Vermittlung zur Truppe zurückgebracht zu werden, weil er angenommen, daß nach Ablauf eines Jahres — von 1902 bis 1903 — die Dreijährigen, von denen er früher viel auszufliehen geholt, ausgehoben werden würden. Darauf sei er am 27. April durch die Gendarmen in seinem Truppenlager festgenommen worden. Er habe sich dem Militärtribunal große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Verhandlungsvorganges, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte in seinem Truppenlager betreten, er habe sich dem Weidwiderrecht große Lust gehabt und den Dienst, obwohl dieser streng gewesen, gern mitgemacht; aber das, was ihm vor seiner Detektion widerfahren ist, habe er sich unmöglich noch länger gefallen lassen können. Auf den Vorhalt des Weidwiderrechts, weshalb er nicht vom Weidwiderrecht Gebrauch gemacht habe, erwiderte der Angeklagte, er habe tatsächlich die Weidwiderrechte





